

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend finanzielle Auswirkungen bei der Einführung der Mutterschaftsversicherung, eingereicht von Gemeinderat David Hauser (SP)

Am 28. Juni 2004 reichte Gemeinderat David Hauser folgende schriftliche Anfrage ein:

"Am 26. September 2004 findet die Abstimmung über die Mutterschaftsversicherung statt. Das Parlament hat den seit bald 60 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zur Einführung einer solchen eingelöst und mit einem äusserst breit abgestützten Konsens eine Mutterschaftsversicherung beschlossen. Ohne dass ein neues Sozialwerk eingeführt werden muss, kann diese mittels Geldern der EO verwirklicht werden. Damit wird auch die stossende Lücke zwischen der heute geltenden minimalen Absicherung nach Obligationenrecht und dem Arbeitsverbot im Arbeitsgesetz geschlossen. Die paritätische Finanzierung über die EO führt zu einer starken Entlastung derjenigen Arbeitgeber, die heute entweder separate Versicherungslösungen mitfinanzieren oder einen Mutterschutz aus der eigenen Tasche bezahlen. Die Stadt Winterthur ist eine solche Arbeitgeberin: Sie kennt den sechzehn-wöchigen Mutterschaftsurlaub und finanziert diesen ohne Versicherung. Die Stadt Winterthur wird also durch die Einführung der durch die EO getragenen Mutterschaftsversicherung finanziell entlastet. Leider kämpfen wieder einmal diejenigen politischen Kreise, die vorgeben, die öffentlichen Haushalte entlasten zu wollen, gegen eine Lösung, die neben der Einlösung eines jahrzehntelangen Versprechens einen Beitrag zur Sanierung unserer Stadtfinanzen leisten kann. Ich frage den Stadtrat an:

- 1. Wie gross ist die voraussichtliche Entlastung des städtischen Haushaltes bei einer Annahme der Mutterschaftsversicherung?*
- 2. Wie stellt sich der Stadtrat als Arbeitgeber zur Einführung der Mutterschaftsversicherung?*
- 3. Ist der Stadtrat bereit, einen Beitrag zum Abstimmungskampf und damit zur Einführung der Mutterschaftsversicherung und Entlastung der städtischen Finanzen zu leisten? Welcher Art ist dieser Beitrag?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Am 26. September 2004 wird u.a. über die Vorlage zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes für Dienstleistende und bei Mutterschaft abgestimmt. Der Inhalt dieser Vorlage kann unter Verweisung auf die Abstimmungs-Unterlagen des Bundes in Kürze wie folgt zusammengefasst werden: Die Erwerbsersatzordnung (EO) ersetzt gegenwärtig nur den Personen, die Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Finanziert wird sie aber durch all jene, die Beiträge an die AHV/IV entrichten. Deshalb sollen künftig auch berufstätige Frauen bei Mutterschaft für den Lohnausfall entschädigt werden. Mit der vorgeschlagenen Reform erhalten erwerbstätige Mütter einen Anspruch auf einen einheitlichen, zeitlich begrenzten Lohnersatz, der im Rahmen der EO geregelt wird. Erwerbstätigen Frauen steht während höchstens 14 Wochen nach der Geburt eines Kindes ein Ersatz von 80% des vorherigen Lohnes zu, maximal 172 Franken pro Tag. Während der ersten zwei bis drei Jahre werden die Kosten aus den Reserven der EO gedeckt, nachher müssen die Arbeitneh-

mer- und Arbeitgeberbeiträge um je 0.1 Prozentpunkte erhöht werden. Gegen die vom Bundesrat und Parlament befürwortete Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

Im städtischen Personalrecht ist der Schutz bei Mutterschaft wie folgt geregelt: Gemäss § 59 des Personalstatuts vom 12. April 1999 hat die Angestellte Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, wovon mindestens 12 Wochen nach der Niederkunft liegen sollen. Nach dem Urlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der Angestellten unter Wahrung des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub reduziert werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Es kann zusätzlich unbezahlter Urlaub gewährt werden. Derselbe Urlaub wird bei Übernahme eines Kindes bis zu 12 Jahren zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption gewährt. Die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten auch im städtischen Personalrecht, sei es durch unmittelbare bundesrechtliche Vorschrift (Art. 3a in Verbindung mit Art. 35 des Arbeitsgesetzes), sei es auf Grund der Vollzugsverordnung zum Personalstatut (§ 39 Abs. 2 VVO). Sodann darf die Stadt das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen (§ 40 Abs. 1 VVO).

Der Mutterschaftsurlaub war im städtischen Personalrecht bereits unter dem früheren Personalstatut vom 28. Januar 1974 - in Anlehnung an das kantonale Personalrecht – seit Jahren so geregelt, wie heute; er ist demnach längst erheblich grosszügiger ausgestaltet, als im Obligationenrecht (Art. 324a), wo er gleichbehandelt wird wie die (gegenüber dem öffentlichen Personalrecht erheblich eingeschränkte) Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Zur Frage1:

„Wie gross ist die voraussichtliche Entlastung des städtischen Haushaltes bei einer Annahme der Mutterschaftsversicherung?“

Erst seit Beginn dieses Jahres werden die Mutterschaftsurlaube im städtischen Personalinformati- und Abrechnungssystem PIAS geführt. Folglich dient nur das laufende Kalenderjahr als Basis für die nachstehende Berechnung; demnach sind die Zahlen wegen der kurzen Berechnungsperiode und wegen der Schwankungen, die bei den Mutterschaftsurlauben natürlicherweise bestehen, mit Vorbehalt aufzunehmen. Vom 1. Januar bis zum 20. Juli 2004 wurde 50 Personen Mutterschaftsurlaub mit einem ausgerichteten Lohn von Fr. 550'000 gewährt. Bei einer Annahme der EO-Revision würden sich die Taggeldleistungen der EO zuhanden der Stadt Winterthur auf Fr. 390'000 belaufen. Hochgerechnet auf das ganze Jahr wäre dies eine Entlastung von voraussichtlich ca. Fr. 600'000 bis Fr. 650'000.

Die Revision der Erwerbsersatzordnung wird während der ersten zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten aus den laufenden EO-Überschüssen sowie den Reserven des EO-Fonds finanziert. Nachher sollen die EO-Beitragssätze in zwei Schritten um 0,1% angehoben werden, d.h. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zweimal eine Erhöhung von 0,05%. Bei einer Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1 % für die Arbeitgeberin halbiert sich die Einsparung auf rund Fr. 300'000 jährlich.

Zur Frage2:

„Wie stellt sich der Stadtrat als Arbeitgeber zur Einführung der Mutterschaftsversicherung?“

Der Stadtrat als Arbeitgeber begrüsst aus denselben grundsätzlichen Erwägungen wie Bundesrat und Parlament die verfassungsmässig verankerte Einführung der Mutterschaftsversi-

cherung. Dies ergibt sich schon daraus, dass das städtische Personalrecht, wie dargelegt, schon seit langem einen weitergehenden Mutterschaftsurlaub kennt. Dazu kommt, dass die konkret vorgeschlagene Form der Finanzierung über die EO der Stadt eine finanzielle Entlastung bringen wird, denn bisher wurde der Urlaub einseitig von der Stadt als Arbeitgeberin finanziert.

Zu Frage 3:

"Ist der Stadtrat bereit, einen Beitrag zum Abstimmungskampf und damit zur Einführung der Mutterschaftsversicherung und Entlastung der städtischen Finanzen zu leisten? Welcher Art ist dieser Beitrag?"

Der Stadtrat betrachtet es im Allgemeinen nicht als seine Aufgabe, aktiv in Abstimmungskämpfe einzugreifen. Er wird sich auch bei der vorliegenden Frage an diese Praxis halten. Damit steht nicht im Widerspruch, wenn sich einzelne Mitglieder des Stadtrats in öffentlichen Auftritten oder durch die Mitwirkung in Abstimmungskomitees u.ä. persönlich für eine Vorlage engagieren wollen. Der Stadtrat als Gremium bringt u.a. durch die vorliegende Antwort und seine Personalpolitik seine positive Haltung gegenüber der Einführung der Mutterschaftsversicherung zum Ausdruck.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder